

1973	Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1973	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 73	Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz ..... 223-1	233
20. 3. 73	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1973 .....	234
23. 3. 73	Fünfundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (25. LeistungsDV-LA) .....	235
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	236
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	236

## Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Vom 19. März 1973

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1556), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz werden mit Wirkung vom 1. August 1972 folgende Hochschulen aufgenommen:

Gesamthochschule Duisburg  
Gesamthochschule Essen  
Gesamthochschule Paderborn  
Gesamthochschule Siegen  
Gesamthochschule Wuppertal.

### Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung und nach Ländern geordnet neu bekanntzumachen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen fortlassen und Änderungen von Hochschulbezeichnungen berücksichtigen.

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1973

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Dohnanyi

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich  
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1973**

**Vom 20. März 1973**

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2049), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung  
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1973**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1973 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	82,0 vom Hundert,
Bayern	59,9 vom Hundert,
Berlin	50,9 vom Hundert,
Bremen	59,7 vom Hundert,
Hamburg	100,0 vom Hundert,
Hessen	81,9 vom Hundert,
Niedersachsen	4,8 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	72,9 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	41,3 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	2,0 vom Hundert.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die zuständige Bundeskasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zusätzlich auf ihren vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 1 006 000 DM an die zuständige Bundeskasse, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Das Saarland leistet im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich erhält es an monatlichen Vorauszahlungen 8 716 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(5) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer wird am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats eingerichtet. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1973

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Schüler

**Fünfundzwanzigste Verordnung  
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(25. LeistungsDV-LA)**

**Vom 23. März 1973**

Auf Grund des § 252 Abs. 6 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung  
auf Grund von Zonenschäden  
durch Begründung von Spareinlagen**

Ansprüche auf Hauptentschädigung auf Grund von Zonenschäden können nach Maßgabe der Vorschriften der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 809), zuletzt

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 821), durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1973

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 2. 73 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	52 15. 3. 73	15. 3. 73
15. 3. 73 Verordnung TSF Nr. 4/73 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	54 17. 3. 73	15. 4. 73
14. 3. 73 Verordnung Nr. 3/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	57 22. 3. 73	1. 4. 73

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 452/73 der Kommission über Übergangsmaßnahmen für den Absatz in den neuen Mitgliedstaaten von Wein, der nicht den Gemeinschaftsbestimmungen entspricht	26. 2. 73	L 53/3
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 453/73 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 990/72, 1259/72, 1282/72, 1717/72, 2474/72 und 2537/72 des Sektors Milch und Milcherzeugnisse infolge der Erweiterung der Gemeinschaft	26. 2. 73	L 53/4
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 454/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 hinsichtlich der Verpackung des den Interventionsstellen angebotenen Magermilchpulvers	26. 2. 73	L 53/7
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 455/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	26. 2. 73	L 53/8
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 456/73 der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von unter der Bezeichnung „Cyprus sherry“ exportiertem Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern in die Gemeinschaft	26. 2. 73	L 53/12
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 457/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein	26. 2. 73	L 53/14
2. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 458/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2645/70 über Bestimmungen, die auf die über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge anwendbar sind	26. 2. 73	L 53/16
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 460/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 204/67/EWG über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischherzeugnisse, mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen	26. 2. 73	L 53/19
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 461/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	26. 2. 73	L 53/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 462/72 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 979/72 hinsichtlich der Ausgleichsabgaben, die im Anschluß an die Währungsereignisse für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors anzuwenden sind	26. 2. 73	L 53/26
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 463/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	26. 2. 73	L 53/28
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 464/73 der Kommission über eine infolge des Beitritts zu treffende Übergangsmaßnahme zur Annullierung von Einfuhrlicenzen für Milch und Milch-erzeugnisse	26. 2. 73	L 53/35
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 465/73 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Sonderregelung bei der Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich	26. 2. 73	L 53/36
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 466/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor für den Monat Februar 1973 anwendbaren Beträge	26. 2. 73	L 53/38
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 467/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors, mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen	26. 2. 73	L 53/42
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 470/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübensamen	26. 2. 73	L 53/51
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 471/73 der Kommission über bestimmte, in den neuen Mitgliedstaaten anzuwendende Übergangsbestimmungen bei Raps- und Rübensamen	26. 2. 73	L 53/54
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 472/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der im Zuckersektor in bestimmten Fällen bei der Ausfuhr zu erhebenden Ausgleichsabschöpfung	26. 2. 73	L 53/56
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 473/73 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für Zucker, der zum Verbrauch auf seinem Hoheitsgebiet bestimmt ist, vorübergehend eine Beihilfe zu gewähren	26. 2. 73	L 53/59
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 474/73 der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen über die Ausgleichsbeträge, die auf dem Zuckersektor im Anschluß an den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft zur Anwendung kommen	26. 2. 73	L 53/62
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 475/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Zuckereinfuhr im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens	26. 2. 73	L 53/64
8. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 476/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	26. 2. 73	L 53/66
12. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 477/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks	26. 2. 73	L 53/68
12. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 478/73 der Kommission zur Festsetzung des endgültigen Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972 und des durch die Zuckerhersteller zu bezahlenden Betrages an die Verkäufer von Zuckerrüben	26. 2. 73	L 53/70
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 479/73 der Kommission zur Festsetzung der in Irland ab 1. Februar 1973 geltenden Ausgleichsbeträge für Schollen	26. 2. 73	L 53/72
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 480/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Ausgleichsbeträge	26. 2. 73	L 53/74
20. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 481/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 2. 73	L 48/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
20. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 482/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 2. 73	L 48/3
20. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 483/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 2. 73	L 48/5
20. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 484/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 2. 73	L 48/7
20. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 485/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 2. 73	L 48/8
13. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 486/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1004/71 zur Festsetzung der Abschöpfungen für nichtraffinierte Olivenöle	21. 2. 73	L 48/10
14. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 488/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1060/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 betreffend die Erstattung bei der Erzeugung für bestimmte Getreiderzeugnisse in den neuen Mitgliedstaaten	21. 2. 73	L 48/12
6. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 489/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 2. 73	L 48/13
8. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 490/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 2. 73	L 48/18
21. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 491/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 2. 73	L 49/1
21. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 492/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 2. 73	L 49/3
21. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 493/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 2. 73	L 49/5
21. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 494/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 2. 73	L 49/7
21. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 495/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	22. 2. 73	L 49/8
21. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 497/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. März 1973 beginnenden Zeitraum	22. 2. 73	L 49/11
31. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 498/73 der Kommission über Übergangsmaßnahmen bei den Interventionen auf dem Buttermarkt der neuen Mitgliedstaaten	22. 2. 73	L 49/13
15. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 499/73 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Apfel für das Ende des Wirtschaftsjahres 1972/1973	22. 2. 73	L 49/14
15. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 500/73 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Ende des Wirtschaftsjahres 1972/1973	22. 2. 73	L 49/16
20. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 501/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 283/67/EWG über Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle	22. 2. 73	L 49/18
20. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 502/73 der Kommission zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien	22. 2. 73	L 49/20
9. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 503/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	22. 2. 73	L 49/22
12. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 504/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	22. 2. 73	L 49/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 505/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	22. 2. 73	L 49/29
21. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 506/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	22. 2. 73	L 49/31
21. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 507/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 2. 73	L 49/33
21. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 508/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	22. 2. 73	L 49/35
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 510/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 2. 73	L 50/3
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 511/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 2. 73	L 50/5
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 512/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 2. 73	L 50/7
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 513/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	23. 2. 73	L 50/9
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 514/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	23. 2. 73	L 50/12
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 515/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 2. 73	L 50/14
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 516/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 2. 73	L 50/16
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 517/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 2. 73	L 50/18
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 518/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 2. 73	L 50/20
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 519/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 2. 73	L 50/21
13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 520/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 2. 73	L 50/24
14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 521/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 2. 73	L 50/29
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 524/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	23. 2. 73	L 50/40
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 525/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	23. 2. 73	L 50/42
19. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 526/73 des Rates über die Finanzierung der Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen	24. 2. 73	L 51/1
19. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 527/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen	24. 2. 73	L 51/3
19. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 528/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 über die Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge im Sektor Obst und Gemüse	24. 2. 73	L 51/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 530/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 2. 73	L 51/6
23. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 531/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 2. 73	L 51/8
23. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 532/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 2. 73	L 51/10
23. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 533/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 2. 73	L 51/12
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 534/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 2. 73	L 51/13
<b>Andere Vorschriften</b>		
6. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 449/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 hinsichtlich der Berechnung der Ausgleichsbeträge, die infolge der Währungsereignisse im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die neuen Mitgliedstaaten anzuwenden sind	25. 2. 73	L 52/1
6. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 450/73 der Kommission zur Festsetzung der Währungs-Ausgleichsbeträge für bestimmte Agrarerzeugnisse	25. 2. 73	L 52/3
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 451/73 der Kommission hinsichtlich der Bewilligung der Lizenzen, die zu der Sonderregelung bei der Einfuhr im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) bb) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in den neuen Mitgliedstaaten für das erste Vierteljahr 1973 berechtigen	26. 2. 73	L 53/1
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 459/73 der Kommission zur vollständigen Aussetzung der Zollsätze, die im Handelsverkehr zwischen Dänemark und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf Erzeugnisse des Rindfleischsektors anwendbar sind, für die ein Ausgleichsbetrag erhoben wird	26. 2. 73	L 53/18
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 468/73 der Kommission zur Anerkennung der Gültigkeit in den neuen Mitgliedstaaten bis 1. Februar 1973 ausgestellter Bescheinigungen mit im voraus festgesetzter Abschöpfung, Erstattung oder Gemeinschaftsbeihilfe	26. 2. 73	L 53/47
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 469/73 der Kommission über die Übergangsmaßnahmen, die infolge des Beitritts hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen der Regelungen für Einfuhrabschöpfungen, Ausfuhrerstattungen sowie Ausfuhrlicenzen und Voraussetzungsbescheinigungen zu ergreifen sind	26. 2. 73	L 53/49
13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 487/73 der Kommission betreffend die Verlängerung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1629/72 eingeführten gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Rohaluminium aus den im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 aufgeführten Ländern	21. 2. 73	L 48/11
20. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 496/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	22. 2. 73	L 49/9
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 509/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	23. 2. 73	L 50/1

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.